

UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT IM LAND NIEDERÖSTERREICH
1/SN-360/ME XXII. GP. Stellungnahme zum Entwurf gescannt
DER PRÄSIDENT

1 von 2

Wiener Straße 54
3109 St. Pölten
DVR 0667625

Telefax (02742) 90590 15540
e-mail: post.uvs@noel.gv.at

Telefon (02742) 90590

Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre
Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw.
mit 109 die Vermittlung
Sprechtag Dienstag 8 –12 Uhr und 16 –18 Uhr
Amtsstunden Montag – Donnerstag 8 –16 Uhr
Freitag 8 – 14 Uhr

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land Niederösterreich, 3109

An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Beilagen

Senat-A-230/1521

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

| | | | |
|------------------------|------------|--------------------|-------------------|
| Bezug | Bearbeiter | (02742) 90590 | Datum |
| GZ BMVIT-210.501/0016- | Dr. Boden | Durchwahl 15530 | 28. Dezember 2005 |
| II/SCH1/2005 | | | |

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 und das
Bundesbahngesetz geändert werden; Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ ist durch den vorliegenden Entwurf als
Strafberufungsbehörde und durch allfällige Beschwerden gegen Maßnahmen im Sinne
des § 30 Abs. 3 (Festnahmen durch Eisenbahnaufsichtsorgane) betroffen.

Der Entwurf enthält etliche Verordnungsermächtigungen. Es wird angeregt, alle
erforderlichen Verordnungen in einer einzigen Durchführungsverordnung
zusammenzufassen.

Weiters wird angeregt, in den Verwaltungsstrafbestimmungen der §§ 124 und 125 den
unterschiedlich hohen Rahmen für die Geldstrafen entsprechende ebenfalls
unterschiedlich hohe Rahmen für die in jedem Verwaltungsstrafverfahren im Fall einer
Bestrafung festzusetzende Ersatzfreiheitsstrafe vorzusehen.

Zu den Übergangsbestimmungen zu dem § 133a ist zu bemerken, dass rückwirkende Übergangsbestimmungen, sofern sie i.V.m. einem verwaltungsrechtlich strafbaren Tatbestand stehen können, überaus problematisch sind, da sie dem Rückwirkungsverbot des § 1 Verwaltungsstrafgesetz widersprechen.

Mit freundlichem Gruß
Unabhängiger Verwaltungssenat
im Land Niederösterreich
Dr. B o d e n
Präsident